

# Amtliche Bekanntmachung

---

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 04. Juli 2016

Nr. 52

## Inhalt

Seite

Institutsordnung des Instituts für Neutronenphysik und  
Reaktortechnik (INR)

356

## Institutsordnung des Instituts für Neutronenphysik und Reaktortechnik (INR)

### Präambel

Diese Institutsordnung ist der organisatorische Rahmen für die Zusammenarbeit im Institut für Neutronenphysik und Reaktortechnik (INR) und basiert auf der Rahmenordnung für Institutsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung vom 01.08.2014.

Die Institutsordnung wurde am 22.04.2016 von der Institutsversammlung beschlossen. Der Bereichsrat des Bereichs III hat der Institutsordnung in seiner Sitzung am 18.05.2016 zugestimmt. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 festgestellt, dass die Institutsordnung der Rahmenordnung entspricht, so dass gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 01.01.2014 die Zustimmung des KIT-Senats nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167) als erteilt gilt.

Das Institut heißt im englischen „Institute for Neutron Physics and Reactor Technology“. Als Abkürzung wird in jedem Fall „INR“ verwendet.

### § 1 Aufgaben und Gliederung des INR

(1) Das Institut für Neutronenphysik und Reaktortechnik (INR) ist ein Institut des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Am Institut werden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten experimenteller, konstruktiver und theoretischer Art auf dem Gebiet der Energietechnik, der Kerntechnik, der Kernfusion und der innovativen Technologien durchgeführt. Weiterentwicklungen von Experimentiertechniken, Rechenverfahren und -programmen sind beständige Aufgaben des Instituts, um die wissenschaftlich-technische Basis für die genannten Aktivitäten zu gewährleisten und international konkurrenzfähig zu bleiben. Das Institut engagiert sich in der Lehre, bei der fachlichen Ausbildung und der Nachwuchsförderung auf den jeweiligen Arbeitsgebieten und unterstützt Innovation.

(2) Das Institut ist derzeit in Arbeitsgruppen (nachfolgend „Gruppen“ genannt) gegliedert.

(3) Gremien des Instituts sind

1. der/die Institutsleiter/-in,
2. der Institutslenkungsausschuss (ILA),
3. die Institutsversammlung.

(4) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen

1. Hochschullehrer/-innen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen) sowie berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,
2. akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz<sup>1</sup>,
3. sonstigen Personen des Technischen und Verwaltungspersonals,
4. Honorarprofessoren und -professorinnen, Gastprofessoren und -professorinnen und -wissenschaftler/-innen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,

<sup>1</sup> Als wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Großforschungsbereichs gelten auch die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter/innen.

5. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten und -assistentinnen gemäß § 57 LHG.

Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Nummer 2 oder 5 fallen.

(5) Wird das Institut aufgelöst, geteilt, ganz oder teilweise mit einem anderen Institut des KIT zusammengelegt und wird aus diesen oder anderen Gründen die Entsendung von Institutsvertretern in Kommissionen erforderlich, werden die Institutsangehörigen, die das Institut in den entsprechenden Kommissionen vertreten sollen, von der Institutsversammlung nach den Bestimmungen von § 4 Abs. 8 gewählt.

## **§ 2 Institutsleiter/-in**

(1) Der/die Institutsleiter/-in wird gemäß den Regelungen des KIT-Gesetzes und der Gemeinsamen Satzung des KIT bestellt. Vor der Bestellung eines/einer Institutsleiters/-leiterin oder der Verlängerung einer solchen Bestellung sollen vor der Entscheidung zwei aus der Institutsversammlung des Instituts nach den Bestimmungen von § 4 Abs. 8 gewählte Vertreter/-innen aus der Gruppe der akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und der sonstigen Mitarbeiter/-innen bzw. des nicht-wissenschaftlichen Personals (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3) angehört werden.

(2) Der/die Institutsleiter/-in bestellt eine/n Stellvertreter/-in.

(3) Der/die Institutsleiter/-in beruft mindestens einmal im Semester eine Dienstbesprechung ein, in der wesentliche Angelegenheiten des Instituts besprochen werden. Zu dieser Besprechung sind alle am Institut tätigen Hochschullehrer/-innen und berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen einzuladen.

(4) Der/die Institutsleiter/-in trägt die Verantwortung für das Institut und trifft die Entscheidungen über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Instituts unter Berücksichtigung der Empfehlungen des ILA gemäß § 3 Abs. 6. Er/sie beschließt über Änderungen dieser Institutsordnung, bei nicht nur geringfügigen Änderungen im Einvernehmen mit der Institutsversammlung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der/die zuständige Bereichsleiter/-in, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums bzw. des KIT-Senats, über die Institutsordnung nach § 7 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT und § 2 der Rahmenordnung für Institutsordnungen.

(5) Der/die Institutsleiter/-in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er vertritt das Institut innerhalb des KIT und nach außen, in wissenschaftlicher Beziehung nach Möglichkeit im Zusammenwirken mit den jeweils zuständigen Fachleuten;
- b) Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Instituts und sorgt für die Durchführung des Institutsbetriebs, insbesondere regelt er/sie die innere Organisation und sorgt im Benehmen mit den weiteren am Institut tätigen Hochschullehrer/-innen sowie berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen unter Beachtung etwaiger Auflagen des Präsidiums; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z. B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal; Anträge für Zuwendungen Dritter bedürfen des Einvernehmens des/der Institutsleiters/Institutsleiterin hinsichtlich der daraus folgenden Ressourcen. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen KIT-Verwaltung, es sei denn, der/die Bereichsleiter/-in ist zuständig. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig, § 9 LHO bleibt unberührt.
- c) Er/sie trägt die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Institutsangehörigen und hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden (auch solche des KIT oder

von Fremdfirmen oder sonstiger Dritter) alle Vorkehrungen zu treffen, die den geltenden Rechtsvorschriften (z.B. aus dem Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht), behördlichen Vorgaben (z.B. Genehmigungen, Auflagen, Anordnungen), allgemein anerkannten Regeln (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bzw. dem Stand der Technik sowie internen Vorgaben und Betriebsanweisungen entsprechen.

d) Er/sie sorgt für die Weiterbildung und für die Information der Institutsangehörigen. Er/sie gewährleistet den Informationsfluss aus den Gremien, insbesondere dem Bereichsrat, dem KIT-Fakultätsrat und den KIT-Programmkommissionen und informiert u.a. auch über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Er/sie trägt ebenfalls dafür Sorge, dass Personalgespräche durchgeführt werden.

e) Er/sie hat den Vorsitz im Institutslenkungsausschuss.

f) Er/sie übt vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus.

g) Er/sie stellt die Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem Institut gemäß § 1 Abs. 4 zugeordneten Angehörigen, soweit sich keine andere Zuständigkeit ergibt.

h) Er/sie gibt ggf. einen Institutsbericht heraus.

i) Eine Übertragung der Pflichten nach lit. a) - h) auf eine/n andere/n geeigneten Institutsangehörige/n ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihrer Verantwortungsbereiches und seiner/ihrer Befugnisse, schriftlich festzulegen und ggf. den zuständigen Stellen zuzuleiten. Der/die Verpflichtete erhält eine Mehrfertigung. Der/die Institutsleiter/-in hat den/die Verpflichtete/n sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.

### § 3 Institutslenkungsausschuss

(1) Der Institutslenkungsausschuss (ILA) setzt sich zusammen aus dem/der Institutsleiter/-in und pro angefangenen 10 Institutsangehörigen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2–3 je einem gewählten und einem von dem/der Institutsleiter/-in entsandten Institutsangehörigen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2–3, wobei die Höchstzahl von 10 Personen nicht überschritten werden darf. Die Amtszeit des ILA beträgt sowohl für die gewählten als auch für die entsandten Mitglieder zwei Jahre. Die Bestimmungen für die Wahl der gewählten ILA-Mitglieder sind in § 7 ausgeführt. Die von dem/der Institutsleiter/-in entsandten Mitglieder sollen Leitungspersonal des Instituts (Gruppenleiter/-innen) sein, wobei eine gleichmäßige Vertretung der Arbeitsgebiete angestrebt werden soll; ihre Namen werden mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Wahl zum ILA bekannt gegeben. Die Vertretung von gewählten Mitgliedern regelt § 7, die von entsandten der/die Institutsleiter/-in.

(2) Der ILA berät den/die Institutsleiter/-in und wirkt bei der Entscheidungsfindung in allen wesentlichen, das Institut betreffenden Fragen mit, insbesondere

- bei der Festlegung der Zielsetzung und bei der Aufstellung und der Durchführung eines mit den Gruppen koordinierten Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das Institut,
- bei der Entscheidung über die Beteiligung an Projekten,
- beim Einsatz der für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms zur Verfügung stehenden Mittel,
- bei der Aufstellung des Organisationsplanes des Instituts und dem Einsatz des Personals,
- bei der Ernennung von Leitungspersonal,
- bei der Entscheidung über die Gründung neuer oder die Auflösung bestehender Gruppen und der Lösung der für die Mitarbeiter/-innen daraus entstehenden Probleme,
- bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten,
- bei der Ausarbeitung und Realisierung von Maßnahmen zur Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.

Der ILA kann von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben. Anregungen, Beiträge und Fragen von Institutsangehörigen werden durch die gewählten Mitglieder vorgetragen. Insti-

tutsangehörige, die als Gäste zu den ILA-Sitzungen eingeladen werden, haben die Möglichkeit, ihr Anliegen vorzutragen.

(3) Die ILA-Sitzungen werden von dem/der Institutsleiter/-in geleitet. Er/sie ernennt aus dem Kreis der gewählten oder entsandten Mitglieder oder der ständigen Gäste des ILA für die Dauer von zwei Jahren eine/n ILA-Beauftragte/n. Diese Ernennung wird erst dann wirksam, wenn ihr der ILA mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

(4) Der/die ILA-Beauftragte hat im Auftrag des/der Institutsleiters/Institutsleiterin für die ordnungsgemäße Arbeit des ILA Sorge zu tragen, insbesondere hat er

- regelmäßig ordentliche Sitzungen einzuberufen sowie außerordentliche Sitzungen, wenn sie von der Mehrheit der ILA-Mitglieder beantragt werden;
- weitere Institutsangehörigen, die von der Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte betroffen sind und dazu Stellung nehmen sollen, rechtzeitig einzuladen; dabei sollen insbesondere die Mitarbeiter/-innen berücksichtigt werden, deren Arbeitsgebiet zu besprechen ist;
- die Tagesordnung unter Berücksichtigung der aus dem Kreis der ILA-Mitglieder und der Institutsangehörigen eingehenden Anregungen, Vorschläge und Fragen aufzustellen;
- die Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang rechtzeitig bekannt zu geben;
- alle Vorlagen zur Behandlung im ILA vorzubereiten sowie an die ILA-Mitglieder und die Vertrauensperson zu verteilen;
- über die Sitzung Protokoll zu führen und die Protokolle durch Aushang nach deren Annahme durch den ILA in seiner nächsten Sitzung (vorbehaltlich personenbezogener oder sonst vertraulicher Angelegenheiten gemäß Absatz 5) bekannt zu geben;
- die Abstimmungen im ILA ordnungsgemäß durchzuführen;
- die Entscheidungen des/der Institutsleiters/-leiterin umzusetzen.

(5) Die ILA-Sitzungen finden regelmäßig statt, im Allgemeinen wenigstens einmal im Monat. An ihnen nehmen der/die Institutsleiter/-in und die gewählten und entsandten Mitglieder teil. Der ILA soll vor allen Entscheidungen, die die Arbeit einzelner oder mehrerer Mitarbeiter/-innen unmittelbar und wesentlich betreffen, diese Mitarbeiter/-innen rechtzeitig informieren und sie oder eine/n Vertreter/-in von ihnen anhören. Ansonsten entscheidet der ILA, zu welchen Tagesordnungspunkten weitere, nicht stimmberechtigte Institutsangehörige hinzugezogen werden. Auf Antrag eines ILA-Mitgliedes kann die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte als vertraulich erklärt werden. Über die Vertraulichkeit entscheidet der ILA.

(6) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des/der Institutsleiters/-leiterin wird von den ILA-Mitgliedern über die zur Diskussion stehenden Fragen abschließend abgestimmt. Stimmberechtigt sind der/die Institutsleiter/-in und alle gewählten und alle entsandten Mitglieder. Der ILA beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind. Bei vom ILA beschlossenen Empfehlungen an den/die Institutsleiter/-in wird die Entscheidung des/der Institutsleiters/-leiterin spätestens auf der nächsten ILA-Sitzung bekannt gegeben. Trifft der/die Institutsleiter/-in seine/ihre Entscheidung gegen eine Empfehlung des ILA, muss der Tagesordnungspunkt zu einem von der Mehrheit der gewählten und entsandten ILA-Mitglieder festgelegten Zeitpunkt noch einmal zur Diskussion und Abstimmung im ILA vorgelegt werden. Fällt die Entscheidung des/der Institutsleiters/-leiterin wiederum gegen die Empfehlung des ILA aus, so kann sich der ILA, sofern das die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt, an den/die Bereichsleiter/-in wenden.

#### **§ 4 Institutsversammlung**

(1) Der Institutsversammlung gehören alle Institutsangehörigen an.

(2) Die Institutsversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Institutsangehörigen ihre/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/-in für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Institutsangehörigen.

(3) Die Institutsversammlung ist von ihrem/ihrer Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen (ordentliche Institutsversammlung), außerdem auf Wunsch des/der Institutsleiters/-leiterin, des ILA oder eines Fünftels der Institutsangehörigen (außerordentliche Institutsversammlung). Einberufen wird die Institutsversammlung durch Aushang an den Anschlagbrettern des Instituts, bei ordentlichen Institutsversammlungen mit einer Mindestfrist von 14 Tagen, bei außerordentlichen Institutsversammlungen mit einer Mindestfrist von drei Tagen. Der Aushang muss die vorgesehene Tagesordnung und gegebenenfalls die Angabe enthalten, auf wessen Verlangen die Institutsversammlung einberufen wird. Die Institutsangehörigen können Vorschläge und Anregungen zur Erweiterung der Tagesordnung machen. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Institutsversammlung. Anträge zur Änderung der Institutsordnung sind den Institutsangehörigen zusammen mit der Einberufung der Institutsversammlung durch deren Vorsitzende/n bekannt zu geben.

(4) Die Sitzungen der Institutsversammlung werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der/die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass über die Institutsversammlung eine Niederschrift geführt wird, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und ihre Ergebnisse wiedergeben muss. Er/sie gibt diese Niederschrift den Institutsangehörigen spätestens 14 Tage nach einer Institutsversammlung durch Aushang und mit Angabe einer Einspruchsfrist von 14 Tagen bekannt. Unter Berücksichtigung von Einsprüchen der Institutsangehörigen entscheidet die Institutsversammlung über die endgültige Form der Niederschrift. Anschließend wird diese von dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung unterzeichnet.

(5) An den Sitzungen der Institutsversammlung nehmen nur Institutsangehörige und Vertreter/-innen des Personalrats des KIT sowie von dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung geladene Gäste teil. Sind Vertreter/-innen des Personalrats des KIT oder geladene Gäste anwesend, so ist dies von dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung bekannt zu geben. Auf Antrag aus der Institutsversammlung kann die Institutsversammlung beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich behandelt werden. Bei der Behandlung dieser Tagesordnungspunkte sind nur Institutsangehörige anwesend.

(6) Der/die Institutsleiter/-in, der ILA und gegebenenfalls die Vertreter des Instituts in den Organen des KIT informieren die Institutsversammlung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und des KIT. Die Institutsversammlung diskutiert diese und andere ihr wichtig erscheinende Angelegenheiten des Instituts und des KIT. Sie kann zu den von ihr diskutierten Angelegenheiten Vorschläge und Empfehlungen an den/die Institutsleiter/-in, den ILA und an die Organe des KIT beschließen.

(7) Die Institutsversammlung kann beratende Kommissionen mit besonderen, befristeten Aufgaben beauftragen. Sie wählt in eine solche Kommission bis zu vier Institutsangehörige, die der nächsten ordentlichen Institutsversammlung über ihre Arbeit berichten. Der Auftrag an die Kommission kann verlängert werden.

(8) Bei Beschlüssen der Institutsversammlung sind nur die in § 1 Abs. 4 Nr. 1–4 genannten Personen stimmberechtigt. Die Institutsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Institutsangehörigen. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über das Einvernehmen zu wesentlichen Änderungen dieser Institutsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Institutsangehörigen gefasst werden. Abstimmungen werden im Allgemeinen offen durchgeführt. Sie sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein/e Stimmberechtigte/r dies wünscht.

## **§ 5 Gruppen**

(1) Das Institut ist in Gruppen gegliedert, in denen jeweils eine bestimmte Fachkompetenz vorrangig vertreten ist. Bei gemeinsamer Bearbeitung bestimmter Aufgaben durch Mitarbeiter/-

---

innen aus verschiedenen Gruppen ist grundsätzlich eine enge und kollegiale Zusammenarbeit der betroffenen Institutsangehörigen sicherzustellen.

(2) Jede/r Institutsangehörige gehört in der Regel einer Gruppe des Instituts an. Über die Zugehörigkeit eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin zu einer Gruppe oder den Wechsel eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin von einer Gruppe zu einer anderen entscheidet der/die Institutsleiter/-in unter Mitwirkung des ILA gemäß § 3 Abs. 2 nach Anhörung des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin.

(3) Die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Gruppen wird durch den/die Institutsleiter/-in unter Mitwirkung des ILA gemäß § 3 Abs. 2 vorgenommen, wenn es im Interesse des Instituts erforderlich ist. Hierzu können einzelne Mitarbeiter/-innen oder Gruppen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen von sich aus Vorschläge machen. Findet sich im ILA eine Mehrheit für einen solchen Vorschlag, sind vor der endgültigen Entscheidung die betroffenen Mitarbeiter/-innen anzuhören. Im Falle der Auflösung einer Gruppe ist nach der Anhörung und vor der endgültigen Entscheidung ein Plan für die Verwendung der frei werdenden Mitarbeiter/-innen vorzulegen.

(4) Gruppenleiter/-innen werden von dem/der Institutsleiter/-in unter Mitwirkung des ILA gemäß § 3 Abs. 2 ernannt. Die Gruppenleiter/-innen sind verantwortlich für

- die Koordinierung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Projektarbeiten, die ihren Gruppen aufgetragen wurden, sowie für die Verwertung der Ergebnisse;
- die Kontrolle, dass die angestrebten Forschungsziele mit einem möglichst geringen Aufwand erreicht werden;
- die regelmäßige und rechtzeitige Information des ILA und der Mitarbeiter/-innen ihrer Gruppe über alle die Gruppe betreffenden Angelegenheiten;
- die Berichterstattung über die in ihrer Gruppe durchgeführten Arbeiten;
- die Mitwirkung ihrer Gruppe bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms.

Die Mitarbeiter/-innen der Gruppe sind berechtigt und verpflichtet, an diesen Aufgaben mitzuarbeiten.

(5) Die Gruppenleiter/-innen führen bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens vierteljährlich, Gruppenbesprechungen durch, zu denen alle Mitarbeiter/-innen der Gruppe eingeladen werden, und in denen

- über die Arbeiten der Gruppe gesprochen wird,
- alle die Gruppe betreffenden Fragen behandelt werden und über die Arbeit des ILA berichtet wird.

(6) Bei Veröffentlichungen aus dem Bereich einer Gruppe hat der/die Gruppenleiter/-in dafür Sorge zu tragen, dass insoweit die von dem/der Institutsleiter/-in festgelegten institutsinternen Abläufe eingehalten werden.

## **§ 6 Vertrauensperson**

(1) Die Vertrauensperson kann unabhängig von anderen Möglichkeiten der Problemlösung um Hilfe bei Belangen von Institutsangehörigen oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen gebeten werden. Sie wahrt über diese Angelegenheiten Vertraulichkeit, soweit sie nicht von den Hilfesuchenden davon entbunden wird.

(2) Die Vertrauensperson ist ständiger Gast im ILA.

(3) Die Vertrauensperson wird mit einfacher Mehrheit von den Institutsangehörigen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 gewählt. Die Wahl erfolgt als Briefwahl durch geheime unmittelbare Stimmabgabe zur gleichen Zeit wie die Wahl der ILA-Mitglieder. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Für die Wahl gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 1 bis 6 sinngemäß. Es sollen mindestens drei Kandidaten/Kandidatinnen benannt werden. Ein Mitglied des Leitungspersonals des

Instituts (der/die Institutsleiter/-in und die Gruppenleiter/-innen) kann nicht Vertrauensperson sein.

(4) Scheidet die Vertrauensperson während einer Wahlperiode aus dem Institut aus oder tritt zurück oder ist länger als sechs Monate vom Institut abwesend, wird der/die nicht gewählte Kandidat/-in mit den meisten Stimmen neue Vertrauensperson. Dies gilt sinngemäß auch bei weiteren Ausscheidenden.

## **§ 7 Wahlordnung für die Wahl zum Institutslenkungsausschuss**

(1) Die Durchführung der in § 3 Abs. 1 genannten Wahlen ist Aufgabe des/der Vorsitzenden der Institutsversammlung. Er/sie benennt zur Durchführung der Wahl und zum Auszählen der Stimmen zwei Wahlhelfer/-innen, die nicht Kandidaten/Kandidatinnen sind. Die Wahl erfolgt als Briefwahl durch geheime unmittelbare Stimmabgabe.

(2) Wahlberechtigt sind die Institutsangehörigen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2–3, die in einem ungekündigten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen, mit Ausnahme des/der Institutsleiters/-leiterin.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Institutsangehörige gemäß Absatz 2, die nicht von dem/der Institutsleiter/-in für diese Wahlperiode als entsandtes Mitglied benannt wurden. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der/die Vorsitzende der Institutsversammlung gibt spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahl eine Liste der Wahlberechtigten durch Aushang bekannt. Diese Liste enthält die Angabe, welcher Gruppe die Wahlberechtigten angehören. Spätestens drei Wochen vor Beginn der Briefwahl fordert der/die Vorsitzende der Institutsversammlung die Gruppen des Instituts durch Aushang auf, Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl zum ILA aufzustellen und bei ihm einzureichen. Darüber hinaus können Vorschläge auch von jedem Institutsangehörigen eingereicht werden. Aus jeder Gruppe, die für die ILA-Wahlen mindestens zehn Wahlberechtigte hat, sollen mindestens zwei Kandidaten/Kandidatinnen aufgestellt werden. Die Vorschläge müssen bis zum dritten Arbeitstag vor Beginn der Briefwahl schriftlich bei dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung eingereicht sein und sollen die schriftliche Zusage des/der vorgeschlagenen Mitarbeiters/Mitarbeiterin enthalten, dass er/sie mit seiner/ihrer Kandidatur einverstanden ist. Falls diese Zusage nicht vorliegt, fordert der/die Vorsitzende der Institutsversammlung den/die vorgeschlagene/n Mitarbeiter/-in auf, bis zum Ende der Vorschlagsfrist seine/ihre Zustimmung zur Kandidatur zu geben. Der/die Vorsitzende der Institutsversammlung gibt die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen zu Beginn der Briefwahl bekannt.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Briefwahlunterlagen erstellt und an alle wahlberechtigten Institutsangehörigen unter Angabe eines Endtermins für die Stimmabgabe verschickt. Der Endtermin soll mindestens zwei Wochen nach der Versendung der Briefwahlunterlagen und spätestens drei Wochen vor Ende der Wahlperiode des ILA liegen. Unmittelbar nach Ablauf des Endtermins wird das Wahlergebnis in institutsöffentlicher Auszählung festgestellt und von dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung bekannt gegeben.

(6) Die Wahl kann innerhalb von 14 Tagen bei dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. In diesem Falle ist vom noch amtierenden ILA unverzüglich eine Wahlprüfungskommission einzusetzen, der weder Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl noch der/die Wahlleiter/-in und seine/ihre Wahlhelfer/-innen angehören dürfen.

(7) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen in den ILA zu wählen sind und muss mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen abgeben. Er kann jedem/jeder Kandidaten/Kandidatin nur eine Stimme geben. Die nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen stellen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Vertreter/-innen der gewählten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit für zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen entscheidet jeweils das Los.



(8) Scheidet ein gewähltes ILA-Mitglied während einer Wahlperiode aus dem ILA aus oder ist ein gewähltes Mitglied länger als sechs Monate vom Institut abwesend, tritt der/die Kandidat/-in mit den meisten Stimmen als ordentliches Mitglied an seine Stelle. Dies gilt sinngemäß auch bei weiteren Ausscheidenden.

(9) Der ILA kann in begründeten Fällen von dem Institutsleiter/-in im Einvernehmen mit dem ILA oder der Institutsversammlung aufgelöst werden. Der ILA muss mit der Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder zustimmen oder die Institutsversammlung nach den Bestimmungen von § 4 Abs. 8.

## **§ 8 Dienstliche Obliegenheiten**

Die Tätigkeit der Institutsangehörigen in den Gremien des Instituts und als Vertrauensperson gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten.

## **§ 9 Nutzung, Benutzerkreis**

(1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Der/die Institutsleiter/-in regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und berufenen leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen die Nutzung der vorhandenen Großgeräte sowie die Nutzung der Einrichtungen des Instituts.

(2) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können von dem/der Institutsleiter/-in als Benutzer/-innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer/-innen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben sie

- auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem/der Institutsleiter/-in zu melden,
- in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

## **§ 11 Ausschluss von der Nutzung**

(1) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können von dem/der Institutsleiter/-in von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem/der Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

## **§ 12 Entgelt**

(1) Die Nutzung des Instituts durch die Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes sowie des Bundes und sonstiger überwiegend öffentlich rechtlich finanzierter Einrichtungen sind Selbstkostenpreise nach den jeweiligen geltenden Vorschriften in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Nutzung des Instituts durch sonstige Nutzer/-innen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkostenpreise zu erheben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung für das Institut für Neutronenphysik und Reaktortechnik (INR) vom 06.08.2009 außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juni 2016

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)